

## **Spruch im Bett: „Jetzt gehörst Du der Katz’!“**

### **Gleichstellungsbeauftragte sieht sich von Zeitung falsch zitiert**

Eine Regionalzeitung berichtet gedruckt und online über eine Ausstellung, die in einer Stadt des Verbreitungsgebiets an die Parlamentarierinnen des Landtags in den vergangenen hundert Jahren erinnert. Die Gleichstellungsbeauftragte im Landratsamt hat anlässlich der Ausstellung eine Rede gehalten, in der sie das Widersprüchliche im Weiblichen angesprochen hat. Bezogen auf die Partnerwahl wird sie von der Redaktion zitiert: „Sie bewundern den, der sie nach einer durchfeierten Nacht aufs Bett schmeißt und knurrt: ‘So, jetzt gehörst Du der Katz’!“ Die zitierte Gleichstellungsbeauftragte ist in diesem Fall die Beschwerdeführerin. Sie werde mit einer Aussage zitiert, die sie so nie getroffen habe und auch nie treffen würde. Sie habe ihre Rede als Gleichstellungsbeauftragte und Organisatorin eines Runden Tisches gegen häusliche Gewalt gehalten. Die Schilderung der Zeitung sei geeignet, ihr bei ihrer Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte Nachteile zu verschaffen. Der Chefredakteur der Zeitung teilt mit, die beanstandete Darstellung beruhe auf einer Ungenauigkeit, die sich ein freier Mitarbeiter geleistet habe. Dieser könne nicht mehr genau sagen, ob die wiedergegebene Äußerung tatsächlich von der Beschwerdeführerin stamme. Das Zitat sei am Rande der beschriebenen Veranstaltung in einem Gespräch mit mehreren Frauen so gefallen. Nach der Veröffentlichung - so der Chefredakteur - sei zu der Bereinigung der Angelegenheit ein Gespräch zwischen dem Pressesprecher des Landkreises und dem freien Mitarbeiter geführt worden. Leider sei es versäumt worden, den Artikel aus dem Online-Angebot zu nehmen. Dies habe die Redaktion nach Eingang der Beschwerde sofort nachgeholt. Die Redaktion nehme das Schreiben des Presserats zum Anlass, der Beschwerdeführerin schriftlich ihr Bedauern über die unglückliche Veröffentlichung auszudrücken und sie um Entschuldigung zu bitten. Auch werde die Chefredaktion die Redaktionen weiter dafür sensibilisieren, die Wiedergabe und vor allem die Herkunft brisanter Äußerungen noch kritischer zu hinterfragen.

Der Beschwerdeausschuss stellt einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex fest. Er spricht einen Hinweis aus. Ausschlaggebend ist das der Beschwerdeführerin zugeschriebene Zitat, das sie so nicht getätigt hat. Diese Aussage schadet der Beschwerdeführerin gerade im Hinblick auf ihre Funktion als Gleichstellungsbeauftragte im Landkreis. Die Redaktion hätte die Informationen vor der Veröffentlichung sorgfältiger prüfen müssen.

**Aktenzeichen:**1025/19/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2020

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);  
**Entscheidung:** Hinweis